



MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Bebauungsplan „Gehern, Nr. 4.11“ auf Gemarkung Lohrbach

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans	8
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	8
4.1 Europäische Vogelarten	8
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.2.1 Fledermäuse	13
4.2.2 Reptilien.....	14

Anlagen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung zum Bebauungsplan „Gehern, Nr. 4.11“, Tabelle, Juli 2022

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt den Bebauungsplan „Gehern, Nr. 4.11“ im Stadtteil Lohrbach mit einem rd. 0,28 ha großen Geltungsbereich auf. Ziel ist die Schaffung von drei, neuen Wohnbauplätze auf einem Gartengrundstück am nördlichen Ortsrand von Lohrbach.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Im Verfahren ist der besondere Artenschutz zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

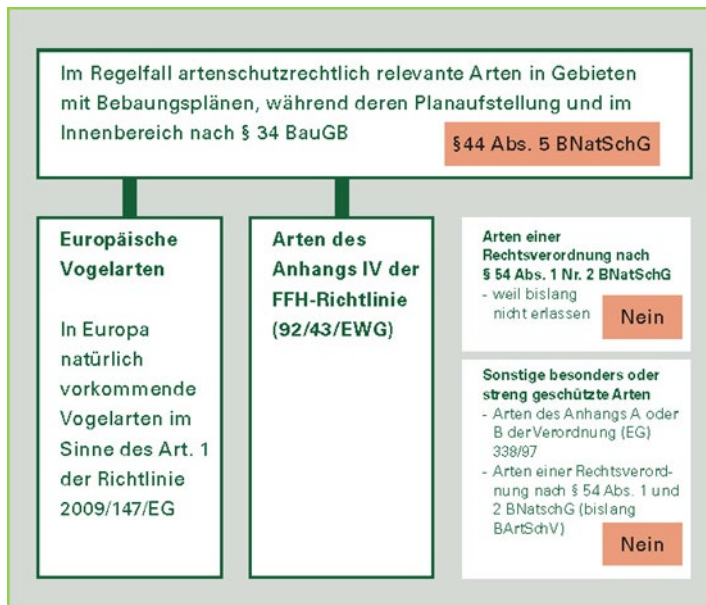
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfäden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019.

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Lohrbach, unweit westlich der St. Paulus-Kirche. Nördlich schließen nach einem Feldweg landwirtschaftliche Flächen, südlich und westlich Wohnbebauung bzw. Gärten an.

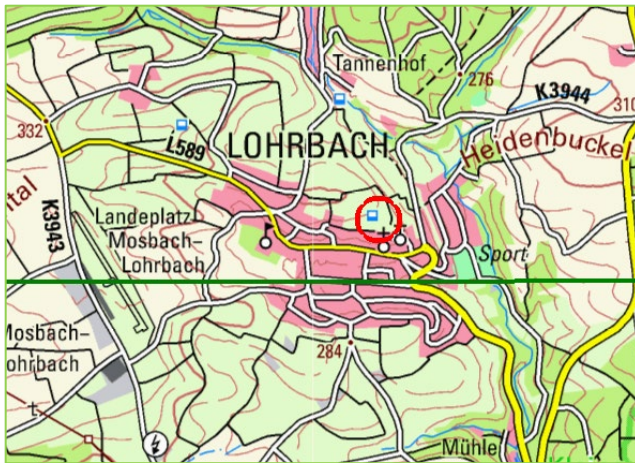


Abb. 1: Lage des Plangebietes (o. M.)

Der Geltungsbereich umfasst Gartenflächen auf dem Flst.Nr. 3. Es handelt sich weitgehend um Rasen- bzw. rasenartige Fläche, z.T. nicht mehr genutzte Beete und Lagerflächen. Nach Norden zum Feldweg hin wird der Garten durch eine Hainbuchenhecke begrenzt, die sich von einer Zufahrt zu den Gartenflächen im Nordosten bis an die westliche Gebietsgrenze zieht. Vorgelagert befinden sich Lagerstellen für Brennholz und Baumaterial. Südlich der Einfahrt befindet sich eine schütter mit Gras und Ruderalvegetation bewachsene Flächen, auf der bis vor kurzem offenbar Holz gelagert wurde.

In den Gartenflächen stehen verschiedene Obstbäume (Kirsche, Birne, Apfel und Walnuss). Ein älterer Birnbaum weist einzelne kleine Höhlen und Rindenabplatzungen auf. Die übrigen Obstbäume weisen keine Höhlen auf.

Unter einem Walnussbaum und mehreren Kirschbäumen befindet sich ein auffälliger gemauerter Schuppen. Das Dach ist mit Eternitplatten gedeckt. Neben diesem Schuppen steht ein Holzschuppen mit einem Trapezblechdach. Eine Giebelseite ist mit Efeu eingewachsen.



Abb. 2: Regelmäßig gemähte Rasenflächen



Abb. 3: Gemauerter Schuppen



Abb. 4: Holzschuppen



Abb. 5: Lagerstellen



Abb. 6: Alte Holzlagerfläche



Abb. 7: Ehemaliger Gemüsegarten



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 500

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan „Gehern, Nr. 4.11“ setzt ein allgemeines Wohngebiet mit einem Baufenster fest. Im Rahmen der GRZ von 0,4 werden voraussichtlich drei Baugrundstücke mit Wohnhäusern bebaut. Es sind Einzel- und Doppelhäuser mit zwei Vollgeschossen zulässig. Die Erschließung erfolgt von Nordosten über die Paulusstraße und einen von dort abführenden Privatweg.

Für die Bebauung müssen die Gartenflächen geräumt, Bäume und Sträucher gefällt und die beiden Schuppen abgebrochen bzw. abgebaut werden. Die heutigen Lebensräume gehen damit zunächst vollständig oder weitgehend verloren.

Der übrige nicht bebaute Bereich wird zu kleinen Grünflächen oder Hausgärten. In den Gärten sind Gehölzpflanzungen vorgeschrieben. Nördlich des Privatwegs ist zur randlichen Eingrünung eine schmale private Grünfläche vorgesehen, die mit einer Hecke bepflanzt werden muss.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Es werden Vermeidungs- und wenn nötig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden im Rahmen einer ornithologischen Untersuchung zwischen Anfang April bis Mitte Mai insgesamt vier Mal begangen¹. Die Ergebnisse der Begehungen sind in der Tabelle im Anhang dokumentiert.

Insgesamt wurden dabei 29 Vogelarten nachgewiesen. Von diesen wurden 21 als Brutvögel im Geltungsbereich und der Umgebung und acht Arten als Nahrungsgäste bewertet. Im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung wurden zehn Arten mit 12 Brutrevieren nachgewiesen.

In der Hainbuchenhecke und den benachbarten Hecken gab es Brutreviere der Freibrüter Amsel, Grünfink, Stieglitz und Wacholderdrossel.

In den Obstbäumen wurden Brutreviere von Freibrütern, wie Mönchsgrasmücke und Ringeltaube, sowie der höhlenbrütenden Blaumeise nachgewiesen. Der Grünspecht wurde nur an einem Beobachtungstermin festgestellt. Es ist zwar ein möglicher Brutvogel im Gebiet, Hinweise auf eine aktuelle oder frühere Brut gab es aber nicht. Geeignete Bruthöhlen wurden nicht festgestellt.

Im Bereich des Holzschuppens und der angrenzenden Wohnhäuser wurden Brutreviere von Nischen- und Halbhöhlenbrütern wie Hausrotschwanz und Haussperling nachgewiesen. Die drei Brutreviere der Haussperlinge befinden sich an den Wohnhäusern südlich und südwestlich des Plangebietes.

Zwischen den Obstbäumen wurde ein Brutrevier des Rotkehlchens (Bodenbrüter) erfasst.

Am Kirchturm der St. Paulus Kirche brüten offenbar Turmfalken.

Insgesamt konnte damit ein typisches Artenspektrum der Siedlungsrandbereiche im Übergang zur freien, strukturierten Landschaft festgestellt werden. Die Bedeutung der Obstbäume für Höhlenbrüter ist erwartungsgemäß gering, da die Bäume überwiegend dünne Stämme und nur sehr wenige, zur Brut geeignete Höhlen aufweisen.

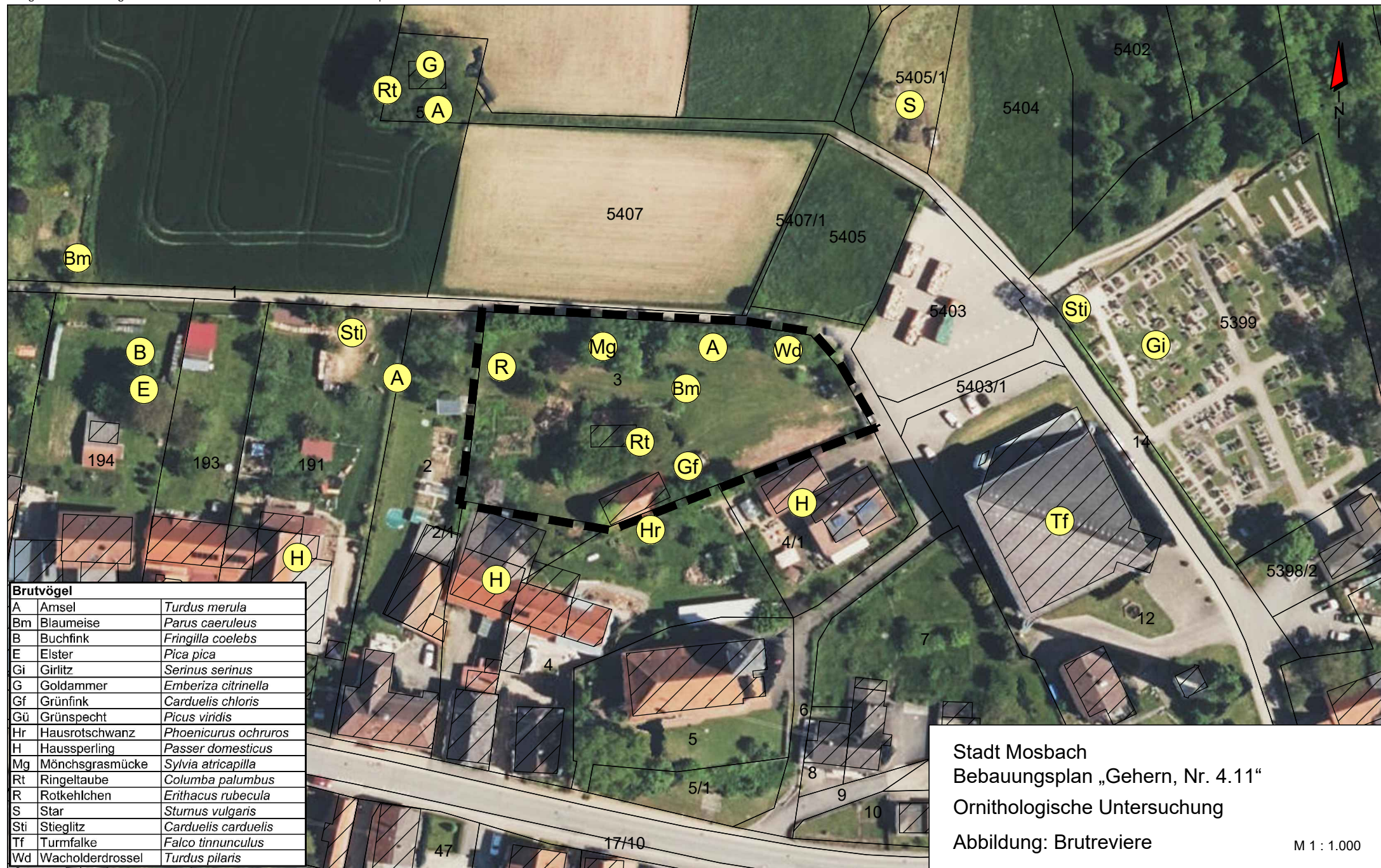
¹ Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach

Die folgende Tabelle enthält nur die Vogelarten, die im bzw. am Rand des Plangebietes gebrütet haben oder dort u. U. brüten können.

Freibrüter	Amsel, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Wacholderdrossel
Höhlenbrüter	Blaumeise, Grünspecht, <u>Haussperling</u>
Nischen-, Halbhöhlenbrüter	Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u> ,
Bodenbrüter	Rotkehlchen
Gebäude, Baum, Fels	<u>Turmfalke</u>

Haussperling und Turmfalke auf der Vorwarnliste der Roten Liste von Baden-Württemberg. Beide Arten kommen mäßig häufig bis häufig vor. Beim Haussperling ist allerdings ein starker Abwärtstrend feststellbar.

Turmfalke und Grünspecht sind zudem streng geschützt.



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>

Stadt Mosbach
 Bebauungsplan „Gehern, Nr. 4.11“
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere
 M 1 : 1.000

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen oder überfliegen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten. Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung brüten können.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Im Geltungsbereich wurden fünf Brutreviere von Freibrütern (Mönchsgrasmücke, Amsel, Wachholderdrossel, Ringeltaube und Grünfink), eines der höhlenbrütenden Blaumeise und eines des bodenbrütenden Rotkehlchens festgestellt. Der nischenbrütende Hausrotschwanz brütete vermutlich an dem Schuppen am Südrand. Der Grünspecht wurde an einen Termin beobachtet, jedoch kein Brutrevier festgestellt. Im Umfeld brüten an Schuppen und Wohnhäusern Haussperlinge und Hausrotschwänze, am nahen Kirchturm brüten Turmfalken.
<u>Prognose</u> Rd. 0,3 ha Gartenfläche werden mit Wohnhäusern bebaut. Im Zuge der Baumaßnahmen werden zwei Schuppen abgebrochen, Gehölze gerodet sowie Rasen- und ruderale Flächen geräumt. Beim Abbruch der Schuppen und der Rodung der Gehölze während der Brutzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vögel verletzt oder getötet werden.
<u>Vermeidung</u> <i>Im Vorfeld der Erschließung und Bebauung sind die Gehölze im Geltungsbereich, soweit sie für die Erschließung und Bebauung entfallen müssen, im Winterhalbjahr (1.10.-28.02) zu roden. Holz und Astwerk sind unverzüglich abzuräumen.</i> <i>Um zu vermeiden, dass in brachliegenden Flächen Bodenbrüter wie das Rotkehlchen Nester anlegen, sind die zukünftigen Bauflächen im Vorfeld von Baumaßnahmen vorsorglich vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen, um sicher zu stellen, dass Bodenbrüter in der krautigen Vegetation keine Nester anlegen.</i> Dies wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
<u>Situation</u> Im Geltungsbereich wurden fünf Brutreviere von Freibrütern (Mönchsgrasmücke, Amsel, Wachholderdrossel, Ringeltaube und Grünfink), eines der höhlenbrütenden Blaumeise und eines des bodenbrütenden Rotkehlchens festgestellt. Der nischenbrütende Hausrotschwanz brütete vermutlich an dem Schuppen am Südrand. Der Grünspecht wurde an einen Termin beobachtet, jedoch kein Brutrevier festgestellt. Im Umfeld brüten an Schuppen und Wohnhäusern Haussperlinge und Hausrotschwänze, am nahen Kirchturm brüten Turmfalken.
<u>Prognose</u> Rd. 0,3 ha Gartenfläche wird in Wohnbebauung umgewandelt. Im Zuge der Baumaßnahmen werden zwei Schuppen abgebrochen und mehrere Obstbäume und Hecken gerodet. In den von

Bauarbeiten betroffenen Flächen sind aufgrund der o.g. Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten keine Bruten von Vögeln und damit auch keine Störungen zu erwarten.

In der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm oder Bewegungsunruhe auch außerhalb der Baufelder bzw. außerhalb des Geltungsbereichs kommen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch räumlich und zeitlich eng begrenzt und betreffen jeweils nur wenige Individuen der lokalen Populationen. Störungsempfindliche Arten wurden hier am Ortsrand nicht festgestellt und sind auch nicht zu erwarten.

Die von der zukünftigen Nutzung als Wohngebiet ausgehenden Störungen werden nicht wesentlich über die bereits heute bestehenden Störungen durch die angrenzende Wohn-, Garten- und Kirchennutzung hinausgehen. Das gilt auch für den Turmfalken, der im nahen Kirchturm brütet.

Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind nicht zu erwarten.

Vermeidung

Siehe oben.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Geltungsbereich wurden fünf Brutreviere von Freibrütern (Mönchsgrasmücke, Amsel, Wachholderdrossel, Ringeltaube und Grünfink), eines der höhlenbrütenden Blaumeise und eines des bodenbrütenden Rotkehlchens festgestellt. Der nischenbrütende Hausrotschwanz brütete vermutlich an dem Schuppen am Südrand.

Der Grünspecht wurde an einen Termin beobachtet, jedoch kein Brutrevier festgestellt.

Im Umfeld brüten an Schuppen und Wohnhäusern Haussperlinge und Hausrotschwänze, am nahen Kirchturm brüten Turmfalken.

Prognose

Am Ortsrand werden Gartenflächen mit Obstbäumen, einer Hainbuchenhecke und zwei Schuppen mit voraussichtlich drei Wohnhäusern bebaut.

Die Brutreviere außerhalb des Geltungsbereichs sind von der Bebauung nicht betroffen und bleiben erhalten.

Mit dem Räumen der Gartenflächen gehen voraussichtlich fünf Brutreviere von Freibrütern (Mönchsgrasmücke, Amsel, Wachholderdrossel, Ringeltaube und Grünfink) und eines des bodenbrütenden Rotkehlchens verloren. Es handelt sich um ubiquitäre Arten, die in den Hausgärten und Gehölzbeständen im Umfeld zahlreiche geeignete Ausweichmöglichkeiten finden und später z.T. auch wieder im Gebiet brüten können.

Mit dem Abbruch der Schuppen geht voraussichtlich ein Brutrevier des halbhöhlenbrütenden Hausrotschwanzes, mit dem Fällen der Obstbäume ein Brutrevier der Blaumeise verloren. Für beide ist zu vermuten, aber nicht sichergestellt, dass sie im Umfeld – an Gebäuden und Bäumen im dörflich geprägten Lohrbach – noch geeignete, ungenutzte Brutmöglichkeiten finden. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen, wird vorsorglich die u. g. Maßnahme umgesetzt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

An Bäumen und Gebäuden im Umfeld werden drei Nistkästen für Höhlenbrüter (Fluglochweite 32 mm, mit Marderschutz) und drei Nistkästen für Nischenbrüter wie den Hausrotschwanz aufgehängt.

Die Hangplätze werden in einem Lageplan dokumentiert, der der unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorgelegt wird. Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen im Herbst, ist die Belegung der Kästen in den ersten 3 Jahren zu dokumentieren und das Ergebnis der UNB mitzuteilen.

Die Maßnahme wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Land Baden-Württemberg gesichert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Bei der Begehung wurde überprüft, ob im Wirkraum Lebensräume bzw. Wuchsorte der Arten des Anhang IV existieren.

Die in Kapitel 2 beschriebenen Lebensraumstrukturen lassen das Vorkommen nahezu aller relevanten Tier- und Pflanzenarten ausschließen. Diese Abschichtung aller Anhang IV-Arten ist mit der Tabelle in der Anlage „Checkliste der Anhang IV Arten“ dokumentiert.

Für die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse konnte dieser Ausschluss zunächst nicht erfolgen. Sie werden näher betrachtet.

4.2.1 Fledermäuse

Nach der Checkliste (siehe Anlagen) gibt es von zwölf Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus) Fundangaben im Landschaftsraum um Lohrbach.

In der Ortslage bzw. am Ortsrand sind davon insbesondere Arten zu erwarten, die Quartiere in Gebäuden haben. Möglich und zu erwarten sind vor allem Zwergfledermäuse, das Große Mausohr und die Breitflügel-Fledermaus, aber ggf. auch Graues Langohr und Bartfledermaus.

Einige oder alle der genannten Arten werden das Gebiet gelegentlich überfliegen und hier, vor allem im Umfeld der Gehölzbestände, auch jagen. Eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat ist aber schon auf Grund der sehr kleinen betroffenen Fläche im Verhältnis zur Gesamtjagdhabitatsgröße der Fledermäuse und auf Grund der arten- und insektenarmen Rasenflächen nicht zu erwarten. Große Obstwiesen, Gehölzzüge und Waldränder nördlich und östlich von Lohrbach bzw. für Arten wie das Große Mausohr auch die Wälder selbst, bieten hingegen großflächige und bestens geeignete Jagdhabitats.

Bäume und Schuppen im Geltungsbereich wurden im Zuge der Begehungen auf potentielle Quartierstrukturen untersucht. Am auffälligen, gemauerten Schuppen mittig im Plangebiet wurden im Mauerwerk einige Spalten festgestellt. Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gab es dort nicht, eine gelegentliche Zwischenquartiersnutzung ist aber nicht auszuschließen. Wochenstuben oder Winterquartiere sind auszuschließen. Am Holzschuppen wurden keine potentiellen Quartierstrukturen festgestellt. Es gibt zwar einen hölzernen Dachstuhl, die Giebelseite ist aber komplett offen und der gesamte Dachstuhl hell und zugig. Fledermausquartiere sind hier auszuschließen.

An einem älteren Birnbaum wurde eine kleine Höhle festgestellt, die als Zwischenquartier geeignet wäre. Sie war 2022 von der Blaumeise belegt, Hinweise auf eine frühere Nutzung durch Fledermäuse gab es bei der Kontrolle nicht.

Das Quartierpotential im Gebiet ist damit insgesamt sehr gering und beschränkt sich auf Zwischenquartiere für einzelne Fledermäuse, insbesondere Zwergfledermäuse.

Prüfung der Verbotstatbestände

Verbotstatbestand Nr. 1 (Tötung und Verletzung) kann vermieden werden. Bei einer Gehölzrodung und dem Abriss von Gebäuden im Winterhalbjahr (siehe Vögel) kann sicher ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse zu Schaden kommen. Sie halten sich zu diesem Zeitpunkt in ihren Winterquartieren außerhalb des Geltungsbereichs auf.

Auch *Verbotstatbestand Nr. 2* (Störungsverbot) lässt sich ausschließen. Störungsempfindliche Quartiere sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Mit der Bebauung des Geländes gehen nur sehr kleine Bereiche insgesamt großer Jagdgebiete am Ortsrand verloren. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind nicht zu erwarten.

Verbotstatbestand Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Für die wenigen, potentiell als Zwischenquartier geeigneten Strukturen, die mit dem Abriss bzw. Abbruch von Schuppen und dem Fällen der Bäume verloren gehen, gibt es an Gehölzen und Gebäuden in und um Lohrbach ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

4.2.2 Zauneidechse

Der nördliche Ortsrand von Lohrbach mit großen Hausgärten und anschließenden Obstwiesen eignet sich grundsätzlich als Lebensraum für Reptilien wie die Zauneidechse.

Bei einer ersten Begehung des Gebiets wurden mit den brachliegenden Beeten, den teils noch genutzten, teils aufgegebenen Lagerstellen und den Randbereichen der Hecke auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans Strukturen vorgefunden, in denen ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht von vorn herein auszuschließen waren. In den Rasenflächen und den stark beschatteten Bereichen um die Obstbäume waren Zauneidechsen hingegen sicher auszuschließen.

Die interessanten Strukturen wurden bei drei Begehungen im Mai, Juli und August bei jeweils geeigneter Witterung mehrfach langsam abgegangen (Begehungen durch Herrn L. Sauter). Die folgende Tabelle zeigt die Termine und Witterungsbedingungen.

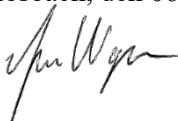
Datum Zeit	Witterung	Habitat	Nachweis
31.05.2022 16:15 – 16:45 Uhr	Wechselnd sonnig bis leichte Bewölkung, 20°C	-	-
05.07.2022 09:15 – 09:45 Uhr	Sonnig, windstill; 22°C	-	-
16.08.2022 12:45 – 13:15 Uhr	Sonnig, 27°C	-	-

Trotz idealer Bedingungen konnten bei keiner Begehung Zauneidechsen oder sonstige Reptilien nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass keine Zauneidechsen vorkommen.

Mit der regelmäßigen Mahd im Vorfeld der Bauarbeiten (siehe Vögel) ist auch sichergestellt, dass keine Eidechsen aus umliegenden Flächen einwandern, wenn die Bauflächen vor einer Bebauung über lange Zeit brachlägen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind bzgl. der Zauneidechse nicht zu erwarten.

Mosbach, den 06.11.2023



Anlagen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung zum Bebauungsplan „Gehern, Nr. 4.11“, Tabelle, Juli 2022

Projekt: 22063 Bebauungsplan Gebern, Nr. 4.11 Lohrbach

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6520 SO, 6521 SW, 6620 NO und 6621 NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6520 und 6620
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				-
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0					Galt in Baden-Württemberg als ausgestorben. Nachweis Kater bei Hardheim 3.5.2020 Wildtierkamera Martin Kuhnt. Nachweis überfahrenes Jungtier bei Hardheim (RNZ 18.08.2021)
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6520 und 6620
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Funde in 6520 (SO) und 6620 NO Sommerfund in 6520 SO und (6521 NW)
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2		X			Funde in 6521 SW, 6620 NO und 6621 NW
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			Funde in 6520 SO
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6520 SO, 6521 SW und 6621 NW Sommerfund in 6520 SO
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				-

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 22063 Bbauungsplan Gehern, Nr. 4.11 Lohrbach

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				-
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Funde in (6621 NW) Sommerfunde in (6620 NO) und 6621 NW
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			Funde in 6520, 6521 SW, 6620 NO und 6621 <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Wochenstube in 6620 NO Sommerfunde in 6520 SO, 6521 SW und 6621 NW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6620 NO und 6621 NW Sommerfunde in 6620 NO
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Funde in (6621 NW). Sommerfunde in 6621 NW
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			<i>Fundangabe in 6620</i>
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				-
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				-
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				-
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				-
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				-
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				-
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i		X			Funde in 6620 NO
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6520, 6620 und 6621 (NW) Wochenstube in 6621NW Sommerfunde in 6620 NO
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				-
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				-
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6620 NO
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6620 NO und 6621NW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				-
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6521 SW und 6620 NO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				-
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6521 SW, (6620NO) und (6621 NW)
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				-
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6520 SO und 6620 NO <i>Fundangabe in (6520), (6620) und 6621</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				-
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				-
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				-
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				-
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6521SW und 6621NW <i>Fundangabe in (6621)</i>
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				-
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6521 SW

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

Projekt: 22063 Bebauungsplan Gehern, Nr. 4.11 Lohrbach

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				-
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				-
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				-
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				-
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6620 NO
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6520 und 6620
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				-
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				-
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				-
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				-
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				-
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				-
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				-
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				-
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				-
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				-
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				-
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				-
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				-
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				-
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				-
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				-
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				-
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				-
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				-
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			Fundangabe in 6520 NO.
69.	Europäischer Dünnpfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6520, 6620. ¹⁵ Fundangabe in 6520, 6521 und (6620)

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnpfarn, Karlsruhe März 2009.

Projekt: 22063 Bebauungsplan Gehern, Nr. 4.11 Lohrbach

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁶	3		X			Vorkommen in 6620 NO und 6621 SO <i>Fundangabe in (6521), 6620 und (6621)</i>
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				-
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				-
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				-
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				-
75.	Sommer-Schrauben- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				-
76.	Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	X				-
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				-

¹⁶ Sebold, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen					
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen			
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4
																		11.04.22	29.04.22	06.05.22	16.05.22
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X						X		
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X							X
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X					X			
5	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X						X		
6	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	.	↑↑	mh	-	-	-	X	-	N					X			X	X
7	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B	X						X	X	
8	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	-	-	2	X	-	B		X					X	X	X
9	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X						X	
10	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X						X	X
11	Graugans	<i>Anser anser</i>	Gra	.	↑↑	s	-	-	-	X	-	N					X				X
12	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X
13	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	B	X							X	
14	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X		X
15	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	-	-	3	X	-	B		X				X	X	X	X
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X
17	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	3	-	3	X	-	N					X			X	X
18	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X
19	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nig	-	-	-	---	---	---	---	---	N						X			X
20	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X				X	X
21	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N					X		X	X	X
22	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X						X	
23	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X								X
24	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ssp	.	=	mh	-	X	-	X	X	N							X		
25	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Sst	3	↑↑	ss	-	X	2	X	X	N									X
26	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B		X				X	X	X	X
27	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	
28	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N						X			
29	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	B			X			X	X	X	X
30	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X						X	X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)